#### Gesellschaftsvertrag

#### der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH

Stand: 5. Juli 2022 16. Februar 2023

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

# § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Gesundheitsversorgung, insbesondere die Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Neumünster und den umliegenden Regionen als Teil der Daseinsvorsorge der Stadt Neumünster.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Friedrich-Ebert-Krankenhauses in Neumünster als Schwerpunktkrankenhaus einschließlich dazugehöriger Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben unter Einbeziehung der Krankenhausplanung des Landes Schleswig-Holstein und verwandte Geschäfte.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben außerdem anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, einrichten oder pachten. Die Gesellschaft hat alle Rechte und Pflichten der Stadt Neumünster, die für und gegen die Stadt als ehemalige Trägerin des Friedrich-Ebert-Krankenhauses aus seiner Funktion als städtisches Krankenhaus entstanden sind, übernommen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeiten einen eventuellen Rechtsnachfolger gleichlautend zu binden.

#### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Aufgabenordnung". Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bedarfs- und leistungsgerechte ambulante und stationäre Krankenhausversorgung der Bevölkerung sowie durch damit zusammenhängende vergleichbare oder verwandte Maßnahmen und Einrichtungen. Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten diesen Menschen ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Die Gemeinnützigkeit wurde mit Gründung der Gesellschaft beantragt.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Etwaige Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dieses erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Überschüsse aus einer etwaigen Vermögensverwaltung dürfen nur im Rahmen der abgabenrechtlichen Vorschriften einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 4

# Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes

Die Gesellschaft verzichtet auf den Tendenzschutz nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) und wendet dieses, bezüglich § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelbG nur insoweit, als in §§ 10, 15 des Gesellschaftsvertrages nichts anderes geregelt ist, ohne Einschränkungen ebenso wie das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) an sowie die ggf. dazu bestehenden ergänzenden Bestimmungen, insbesondere die Wahlvorschriften ggf. in Verordnungen und wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzunternehmen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) DrittelbG und als Tendenzbetrieb gem. § 118 BetrVG tätig ist. Die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.

## § 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

# § 6 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.022.583,76 Euro 2.000.000,00 DM.
- (2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin Stadt Neumünster erbracht.

## § 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat und
- 3. die Geschäftsführung.

### § 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende/n einberufen.

Die gesetzliche Vertretung der Stadt Neumünster hat - unabhängig davon, ob die Stadt Neumünster durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird - das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.

Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Geschäftsführung unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall der/die jeweilige Stellvertreter/in.

(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) zu laden. Formgerecht ist auch eine personenbezogene Benachrichtigung über die Bereitstellung der Unterlagen auf einer dauerhaft zugänglichen digitalen Plattform.

Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Sieht die Tagesordnung eine Befassung nach § 16 vor, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

In begründeten Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Leiter/in der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
  Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (5) Fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. Videokonferenzen) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

## § 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft.
  - Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
  - 1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über
    - a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrags,
    - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
    - c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
    - d) die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,

- e) eine Umwandlung oder Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes,
- f) die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner
- mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere über
  - a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht von der Stadt Neumünster entsandt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und soweit dem nicht die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes entgegen stehen,
  - c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - d) die Entlastung des Aufsichtsrats,
  - e) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie über Weisungen an dieselbe,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses und die Billigung des Konzernabschlusses, sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist,
  - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

  Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich für sämtliche von ihm gehaltene Geschäftsanteile abgeben.

### § 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf (12) Mitgliedern, davon zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreterinnen / Arbeitnehmervertretern (§ 4 DrittelbG).
- (2) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, durch die Ratsversammlung
  - 1. acht (8) Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und
  - 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele (Sachziele gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO, § 102 Abs. 1 S. 3 GO und Finanzziele gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO, § 102 Abs. 1 S. 3 GO), nicht jedoch hinsichtlich des operativen Geschäfts zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nicht, soweit sie gemäß der von der Stadt Neumünster erteilten Weisungen gehandelt haben; werden sie gleichwohl haftbar gemacht, hat sie die Stadt Neumünster von jeglicher Haftung freizustellen. § 25 Abs. 3 GO bleibt im Übrigen unberührt.

Die von der Stadt Neumünster entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,

- bei ihrer T\u00e4tigkeit das Interesse der Stadt Neum\u00fcnster zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erf\u00fcllung des \u00f6ffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, ohne dass die Gesellschaft dadurch gesch\u00e4digt wird, insbesondere in ihrer finanziellen Substanz, sowie unter Abw\u00e4gung der Interessen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmer/innen und
- 2. den Organen und Fraktionen der Stadt Neumünster Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist/in oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte/r Handlungsbevollmächtigte/r sein.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet nach Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster mit der Neubesetzung des Aufsichtsrats durch Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder durch die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.

Die Entsendungsberechtigten können die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, entsendet der jeweils Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine/n Nachfolger/in.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie deren/ dessen Stellvertretung.
  - Die/der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste/r Ansprechpartner/in der Geschäftsführung.
  - Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden durch Einladung der Aufsichtsratsmitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Sieht die Tagesordnung eine Befassung nach § 16 vor, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Formgerecht ist auch eine personenbezogene Benachrichtigung über die Bereitstellung der Unterlagen auf einer dauerhaft zugänglichen digitalen Plattform.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.

Schriftliche (z.B. im Umlaufverfahren), fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. Videokonferenzen) der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei eine Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.

In begründeten Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/ innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben.

Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch
  - 1. die Geschäftsführung und
  - 2. die Vertretung der Gesellschafter

teilnehmen.

Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

Dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Stadt Neumünster ist, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders beschließt, das Recht einzuräumen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

(10) Die Gesellschaft schließt eine Versicherung ab, durch die Haftpflichtansprüche gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Amtstätigkeit versichert sind. Die Versicherungssumme muss für jeden einzelnen Schadensfall mindestens 5.000.000,00 Euro betragen.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung, bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und spricht Empfehlungen aus.

Er überwacht die Geschäftsführung bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement).

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über
  - 1. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
  - 2. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - 3. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/innen sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte von dessen Mitgliedern anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmenenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

Seiner Zustimmung bedürfen insbesondere

- 1. die Bestellung von Prokuristen/innen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- die Wahl der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, die Entscheidung über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
- 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,

- 5. die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
- 6. der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- 7. Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
  - die Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien durch die Gesellschaft,
  - der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - der Verzicht auf Forderungen oder die Vornahme von Schenkungen.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung.
  - In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat.

Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer/in Stellung zu nehmen.

Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

#### § 12 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in (Geschäftsführung).

Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zulässig; sie kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.

Die Geschäftsführung ist im Hinblick auf Geschäfte mit der FEK-MED-Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH (Registergericht Kiel, HRB 1645 NM, Sitz in Neumünster), der FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH (Registergericht Kiel, HRB 9833 KI, Sitz in Neumünster), der MVZ Dr. Lehmann GbR (Gesellschafter FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH (Registergericht Kiel, HRB 1182 NM, Sitz in Neumünster), Dr. Gerhard Schubert (geb. 08.04.1958, wohnhaft in 24536 Neumünster, Klosterstraße 71) und Dr. Frank Supke (geb. 10.12.1960, wohnhaft in 24539 Neumünster, August-Macke-Straße 22), Sitz in Neumünster), der MVZ FEK Neumünster GmbH (Registergericht Kiel, HRB 11441 KI, Sitz in Neumünster), der Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH (Registergericht Kiel, HRB 4061 NM, Sitz in Neumünster) und der Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH (Registergericht Kiel, HRB 12045 KI, Sitz in Neumünster) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Darüber hinaus kann die Geschäftsführung durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### § 13 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafterund Aufsichtsratsbeschlüsse.
  - Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 16 auf.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern und der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder in Textform jeweils einen Monat nach Quartalsende der jeweils ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres über den Stand der Erfüllung des Wirtschaftsplans.
  - Hierbei sind die Istwerte zum jeweiligen Quartalsende und die Prognose des Jahresergebnisses anzugeben sowie entsprechende Angaben zu Investitionsvolumina und Kreditaufnahmen.

Im Übrigen gilt für das Berichtswesen die Maßgabe der Stadt Neumünster, in Zielsetzung und Umfang begrenzt auf die Vorgaben der Regelung in § 45 c GO.

Erhebliche Abweichungen sind den Gesellschaftern und der/dem Vorsitzenden Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter und dem/der gesetzlichen Vertreter/in der Stadt Neumünster auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 17 auf.

Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Beauftragung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2).

## § 14 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gesellschaft bestellt eine eigene Gleichstellungsbeauftragte auf der Grundlage der Anzahl ihrer Beschäftigten:
  - 1. Gesellschaften mit bis zu 50 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 5 bis 10 Stunden Freistellung im Monat.
  - 2. Gesellschaften mit bis zu 100 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 11 bis 20 Stunden Freistellung im Monat.
  - 3. Gesellschaften mit bis zu 300 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 21 bis 30 Stunden Freistellung im Monat.
  - 4. Gesellschaften mit bis zu 600 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 31 bis 60 Stunden Freistellung im Monat.
  - Gesellschaften mit bis zu 1.000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 20 Stunden Freistellung in der Woche.
  - 6. Gesellschaften mit bis zu 2.000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 30 Stunden Freistellung in der Woche.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz GstG) finden, soweit diese für die Gemeinden gelten und dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, für die Gesellschaft analoge Anwendung.
- (3) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.

- (4) Auf Vorschlag der Geschäftsführung bestellt der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann alternativ eine Konzerngleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

#### § 15

## Informations-, Teilnahme- und Einsichtsrechte der Stadt Neumünster, Beteiligungsmanagement

- (1) Die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechend § 10 Abs. 9 Satz 4 sowie an Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen und Unterlagen einsehen (§ 109 a Abs. 2 GO).
- (2) Um die Rechte nach Abs. 1 wahrnehmen zu können, erhält die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, unter Beachtung der geltenden Fristen
  - die vollständigen Unterlagen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung sowie Abschriften der Sitzungsniederschriften entsprechend § 8 Abs. 2 und 3,
  - die vollständigen Unterlagen zu Sitzungen des Aufsichtsrats sowie Abschriften der Sitzungsniederschriften entsprechend § 10 Abs. 7 und 8 sowie
  - 3. eine Abschrift der Berichterstattung der Geschäftsführung entsprechend § 13 Abs. 3.
- (3) Die Stadt Neumünster kann ihre Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (Beteiligungsmanagement) ausüben.

#### § 16

#### Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen.

In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen.

Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass vor Beginn des Wirtschaftsjahres eine Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen kann.

## § 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer T\u00e4tigkeit zugesagt worden sind, und f\u00fcr deren Voraussetzungen,
  - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neumünster und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

### § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.